

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Communis Travel & Incoming GmbH Version 1.0

## 1. Vertragsgegenstand, Stellung der Vertragspartner, Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Communis Travel & Incoming GmbH, nachfolgend CTI genannt, gelten für die Beschaffung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen (gebündelte Reiseleistungen – sogenannte Reisepakete, oder einzelne Reiseleistungen) an den Auftraggeber, nachfolgend AG abgekürzt. Abweichungen von diesen AGB finden lediglich nach schriftlicher Rückbestätigung durch CTI an den AG Anwendung. Für Flug- bzw. Schiffsreisen oder beim Erwerb von Eintrittskarten gelten ggf. andere Vertragsbedingungen.

CTI hat nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters im Sinne der §§ 651a-m BGB. Gesetzliche Vorschriften für Pauschalreisen und Pauschalreiseveranstalter finden auf das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen CTI und AG keine Anwendung. Die Anwendung solcher Vorschriften schließt CTI durch ausdrückliche Rechtswahl aus. Gleiches gilt für Bestimmungen der Europäischen Union (EU) über Pauschalreisen und Pauschalreiseverträge.

Geschäftsbedingungen des AG werden nicht anerkannt, ausgenommen diese werden durch CTI ausdrücklich, schriftlich bestätigt.

Die AGB gelten für Verträge mit Reiseveranstaltern und Reisebüros jeglicher Art, die Ihrerseits Gruppenreisen veranstalten und/oder an den Endkunden verkaufen. Daraus folgend, finden die AGB keine Anwendung bei Verträgen mit einzelnen Kunden. Vertragliche Beziehungen zwischen CTI und dem Endkunden des AG liegen ausdrücklich nicht vor.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Anfragen des AG zur Unterbreitung eines Angebotes durch CTI können telefonisch oder schriftlich per Fax, Post oder E-Mail bzw. durch das entsprechende Ausfüllen des Kontaktformulars auf der CTI-Website erfolgen.

2.2 Durch CTI an den AG unterbreitete Angebote sind freibleibend. Wird dem AG durch CTI eine Option gewährt, ist CTI lediglich bis zum vereinbarten Datum an das Angebot gebunden.

2.3 Der AG kann ein durch CTI unterbreitetes Angebot wie folgt annehmen: Per Post (in diesem Fall muss das Schreiben vor Verstreichen der Optionsfrist CTI vorliegen), per Fax oder durch Rücksendung eines unterzeichneten Vertragsexemplares in Form einer PDF-Datei, welche als E-Mail-Anhang an CTI übermittelt wird.

2.4 Ein Vertrag über die vertraglich vereinbarten Leistungen kommt erst durch schriftliche Rückbestätigung per Post, Fax oder E-Mail durch CTI an den AG zustande. Für Nebenabreden des bereits geschlossenen Vertrages bedarf es der Schriftform.

## 3. Leistungen

3.1 CTI verpflichtet sich gegenüber dem AG die vertraglich fixierten Leistungen zu erbringen.

3.2 Auf Wunsch des Kunden gebuchte Eintrittskarten jeglicher Art werden von CTI lediglich verauslagt und sind nicht Bestandteil eines Pakets. Ausnahmen werden als solche gekennzeichnet.

3.3 Gebuchte Hotelzimmer stehen dem AG am Ankunftsdatum ab 15 Uhr zur Verfügung. Am Abreisetag müssen die Zimmer bis 11 Uhr geräumt sein.

3.4 Der AG übersendet CTI bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt eine vollständige Namensliste der gebuchten Gäste per Fax oder E-Mail. Bei Fristüberschreitung haftet der AG für etwaige Schäden oder Nachteile, die sich daraus ergeben.

3.5 Gruppen, die das Reichstagsgebäude in Berlin besuchen, senden bitte schnellstmöglich, spätestens jedoch 30 Tage vor Anreise, eine vollständige Namensliste inklusive Geburtsdatum, damit CTI für die Gruppe den Wunschtermin reservieren kann. Solange diese Daten nicht vorliegen ist eine Terminanfrage durch CTI ausgeschlossen. Grundsätzlich erfordert ein Besuch des Reichstagsgebäudes in Berlin stets die Rückbestätigung von Seiten des Besucherdienstes des Deutschen Bundestages und kann durch CTI nicht garantiert werden. Auch bestätigte Besuchstermine im Reichstagsgebäude können kurzfristig vom Besucherdienst des Deutschen Bundestages oder dem Personal vor Ort ohne Angabe von Gründen abgesagt werden. CTI haftet für abgesagte Besuchstermine ausdrücklich nicht.

3.6 Nicht erhebliche Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrages sind gestattet, wenn diese nach Vertragsschluss notwendig werden sollten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ursache für die notwendige Änderung beim Leistungsträger und nicht in der Verantwortung von CTI liegt. In diesem Fall ist CTI bemüht, dem Kunden eine adäquate Ersatzleistung zur Verfügung zu stellen, um den Charakter der Reise zu wahren. Sollte dies nicht möglich sein oder der AG die Ersatzleistung nicht akzeptiert, mindert CTI den Reisepreis um den Wert der nicht erbrachten Leistung.

Unter Umständen wird dem AG eine kostenlose Umbuchung bzw. ein kostenloser Rücktritt gestattet.

3.7 CTI ist verpflichtet, den AG unverzüglich nach bekannt werden der Änderung einer wesentlichen Leistung aus dem Vertrag zu unterrichten.

3.5 Nachträgliche Änderungen auf Wunsch des AG sind mit schriftlicher Zustimmung von CTI möglich. Dies kann zu Preisänderungen führen.

3.8 Leistungsträger (z.B. Hotels, Reiseleiter, Restaurants, etc.) sind ausdrücklich nicht dazu bevollmächtigt, dem AG Leistungen zuzusagen oder mit dem AG Vereinbarungen zu treffen, die vom geschlossenen Vertrag abweichen. Jegliche Vertragsänderung muss durch CTI schriftlich Rückbestätigt werden.

3.9 Durch CTI gebuchte Reiseleistungen bzw. Reisepakete beinhalten keinerlei Versicherung zugunsten des AG. Gesetzlich vorgeschriebene oder sinnvolle Versicherungen, die der AG in seiner Funktion als Veranstalter der Reise abgeschlossen haben sollte, sind durch den AG selbst zu recherchieren und zu beschaffen.

## 4. Preise, Freiplatzregelung

4.1 Der Preis geht aus dem geschlossenen Vertrag zwischen CTI und AG hervor.

4.2 Die Preise von CTI sind nicht kommissionsfähig und beinhalten die jeweils aktuelle Mehrwertsteuer und sämtliche Abgaben wie Bettensteuer, Kurtaxe, City-Tax, u.ä. zum Zeitpunkt der Buchung. Im Falle einer Mehrwertsteuererhöhung oder der Einführung einer zusätzlichen Steuer/Abgabe jedweder Art nachdem der Vertrag zwischen CTI und AG abgeschlossen worden ist, belastet CTI diese Erhöhung an den AG weiter und der Preis erhöht sich für den AG entsprechend.

4.3 Die Preise gelten ab 20 vollzahlenden Gästen und beinhalten die vertraglich festgehaltenen Leistungen. Bei einer Gruppenstärke unter 20 vollzahlenden Gästen wird CTI den Reisepreis neu kalkulieren und, falls nötig, den Preis entsprechend anpassen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich das Verhältnis zwischen Doppel- und Einzelzimmern negativ zu Lasten des Doppelzimmeranteils ändert. Die Gruppenreise mit weniger als 20 gebuchten Gästen durchzuführen setzt voraus, dass die gebuchten Leistungsträger die Anzahl der gebuchten Gäste als Gruppe akzeptiert. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich CTI das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem gebuchten Reisetrip mehr als vier Monate, kann der Reisepreis erhöht werden, sofern die Erhöhung im gesetzlich zulässigen Rahmen liegt und die Gründe für die Preiserhöhung weder zum Buchungszeitpunkt vorlagen, noch CTI diese zum Buchungszeitpunkt absehen konnte. Die Reisepreiserhöhung wird sofort nach bekannt werden an den AG kommuniziert welcher dann Rücktritt berechtigt ist, ohne dass Kosten für selbigen entstehen.

4.5 CTI gewährt dem AG pro 21 vollzahlenden Gästen einen Freiplatz im halben Doppelzimmer auf die Hotelleistung (Basis: Übernachtung/Frühstück). Maximal werden zwei Freiplätze pro Gruppe gewährt. Abweichende Freiplatzregelungen müssen durch CTI schriftlich rückbestätigt werden.

## 5. Zahlung

5.1 CTI ist berechtigt vier Wochen vor dem gebuchten Reisebeginn vom AG eine Vorauszahlung in Höhe von 90% des voraussichtlichen Gesamtumsatzes zu verlangen. CTI wird dem AG rechtzeitig eine Deposit-Rechnung zukommen lassen.

5.2 Beinhaltet der geschlossene Vertrag zwischen CTI und AG Leistungen, die CTI dem Leistungsträger/Vermittler bereits länger als 28 Tagen vor Leistungserbringung im voraus bezahlen muss (z.B. nicht optionierbare Eintrittskarten) so wird zwischen CTI und AG für diese Leistungen ein separates Zahlungsziel vereinbart.

5.3 Der AG erhält durch CTI eine Abschlussrechnung nach Abreise der Gruppe. Rechnungen werden als PDF-Datei per E-Mail versendet. Auf Wunsch des AG kann auch eine Rechnung per Post versendet werden.

5.4 Ist auf Rechnungen von CTI kein Datum als Zahlungsziel vermerkt, so gilt ein Zahlungsziel von 7 Tagen als vereinbart.

5.5 Bei Zahlungsverzug steht CTI ein Zinsanspruch in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu. CTI behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

5.6 Wird die Deposit-Rechnung nicht oder nicht vollständig bis zum auf der Rechnung kommunizierten Zahlungsziel bezahlt, so besteht seitens des AG kein Anspruch auf Erbringung der vertraglichen Leistungen oder auf Herausgabe der Reiseunterlagen. Ferner ist CTI bei nicht fristgerechter Bezahlung der Deposit-Rechnung durch den AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und vom AG die vertraglich vereinbarten Stornokosten in vollem Umfang zu verlangen. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht durch den AG erkennt CTI nicht an.

## 6. Rücktritt

6.1 Beide Vertragspartner haben das Recht bis zum Ablauf des 42. Tages vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Kosten an die jeweils andere Vertragspartei zu zahlen sind. Für stornierte Leistungen zwischen 41 und einem Tag vor Reiseantritt kann CTI dem AG 90% des vertraglich vereinbarten Preis berechnen. Bei Stornierungen am Tag der Anreise werden 100% des vertraglich vereinbarten Preises fällig. Durch den AG fest abgenommene Eintrittskarten jeglicher Art sind nicht erstattungsfähig und zu 100% zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit einer Rücktritts- bzw. Stornoerklärung ist der jeweilige Eingang in Schriftform bei CTI während der Bürozeiten ausschlaggebend. Fällt der jeweilige Stichtag der entsprechenden Frist auf einen Samstag oder Sonntag, so hat der Rücktritt bzw. die Stornierung am Freitag zuvor bis 18 Uhr in Schriftform bei CTI vorzuliegen.

6.2 Jegliche Umbuchung, Stornierung, Teilnehmeranpassung und sonstige wesentlichen Vertragsbestandteile sind durch CTI bei den entsprechenden Leistungsträgern vorzunehmen, nachdem der AG CTI über seine Änderungswünsche informiert hat. Der AG ist nicht berechtigt Änderungen direkt beim Leistungsträger vorzunehmen. Tut er es dennoch, ergeben sich keinerlei Ersatzansprüche für den AG gegenüber CTI.

6.3 Rücktritt oder Stornierung sowie Änderungen jeglicher Art sind schriftlich vorzunehmen und durch CTI schriftlich rückzubestätigen. Einseitige Änderungen und/oder Ergänzungen durch den AG sind unwirksam.

6.4 CTI hat das Recht, ohne Einhaltung von Fristen vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber wesentliche Pflichten aus dem Vertrag verletzt, insbesondere die vereinbarte Vorauszahlung nicht fristgerecht zahlt (siehe hierzu Punkt 5.6).

6.5 Wird die Vertragserfüllung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Seiten den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, ist CTI berechtigt für die bereits erbrachten oder zwingend noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dies gilt vor allem für bereits bestellte Leistungen, bei denen ein kostenloser Rücktritt nicht mehr möglich ist und die CTI für den AG im Rahmen der Vertragserfüllung bestellt hat.

6.6 CTI haftet für Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung nur, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine Haftung für Eintrittskarten jeglicher Art ist ausgeschlossen, da diese durch CTI lediglich verauslagt werden.

## 7. Ersatzreisende

7.1 Der AG kann bei Gruppenreisen bis zum Tag vor der Anreise jederzeit Namensänderungen vornehmen, es sei denn, es wurde im Einzelfall anderes vereinbart. Von dieser Regelung ausgenommen sind Flug und Schiffsreisen, sowie alle Leistungen bei deren Anmeldung zwingend persönliche Daten der Gäste benötigt werden (z.B. Angemeldeter Besuch im Reichstagsgebäude in Berlin). Fallen für eine Namensänderung Kosten an, so sind diese vom AG zu tragen.

## 8. Haftung, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

8.1 CTI haftet nicht für Leistungen, die der AG seinen Kunden zusätzlich zu den durch CTI organisierten Leistungen anbietet bzw. verkauft.

8.2 Auf Wunsch des AG vermittelte Reiseleiter oder Begleitpersonen sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen von CTI. Für deren Leistungen, Pflichtverletzungen oder Unterlassungen haftet CTI nicht, es sei denn dem Schaden liegt ein grob fahrlässiges Verhalten seitens CTI zugrunde.

8.3 Die Gewährleistung und Haftung CTIs dem AG gegenüber betreffend, gilt als Haftungsobergrenze der zwischen CTI und dem AG vereinbarte Reisepreis.

8.4 Der AG ist verpflichtet bei auftretenden Reisemängeln oder Störungen im Reiseablauf sein Möglichstes beizutragen, um Störungen und Schaden so gering wie möglich zu halten. Ferner ist bei auftretenden Störungen und Mängeln CTI umgehend zu informieren, damit schnellstmöglich Abhilfe geschaffen werden kann.

8.5 Für die Geltendmachung von Ansprüchen des AG gegenüber CTI gilt eine Frist von 4 Wochen beginnend ab dem Tag des Reiseendes. Ansprüche hat der AG schriftlich gegenüber CTI geltend zu machen. Nach verstreichen der vierwöchigen Frist entfallen etwaige Ansprüche des AG gegenüber CTI.

8.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen CTI und dem AG ist Berlin. Es gilt das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland.

8.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.